

Reglement über den Prüfungsausschuss der Schweizerischen Nationalbank

vom 14. Mai 2004 (Stand am 1. Mai 2022)

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungsausschusses der Schweizerischen Nationalbank (SNB) und legt seine Zusammensetzung und Organisation sowie die Berichterstattung fest.

Art. 2 Auftrag

¹ Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat in der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Berichterstattung und der externen und der internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operativer Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

² Er koordiniert seine Tätigkeit mit jener des Risikoausschusses und arbeitet mit ihm zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Bankrats. Der Bankrat bestimmt jährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats kann dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

² Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig, insbesondere von der internen und der externen Revision sowie vom Erweiterten Direktorium. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Finanz-, Rechnungs- und Prüfungswesens.

II. Aufgaben

Art. 4 Finanzielle Berichterstattung

¹ Der Prüfungsausschuss unterzieht das Budget und die Jahresrechnung einer kritischen Überprüfung. Er berät auch weitere finanzielle Berichte.

² Er bespricht mit den für die Rechnungslegung und die Prüfung zuständigen Stellen die Jahresrechnung und weitere finanzielle Berichte und gibt eine

Empfehlung zuhanden des Bankrats über die Verabschiedung des Finanzberichts ab.

³ Er beurteilt wesentliche Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze sowie der Struktur von Jahresrechnung und Zwischenabschlüssen.

Art. 5 Internes Kontrollsystem

¹ Der Prüfungsausschuss beurteilt Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der SNB und vergewissert sich über die Sicherheit und Integrität der Geschäftsprozesse.

² Er beurteilt Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse zur Überwachung und Steuerung der operationellen Risiken.

³ Er beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit der Verfahren und Prozesse zur Überwachung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen sowie von Verhaltensregeln.

Art. 6 Externe Revision

¹ Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren zur Auswahl der externen Revisionsstelle fest, prüft deren Unabhängigkeit und fachliche Befähigung und gibt eine Empfehlung zuhanden des Bankrats für den Antrag zur Wahl ab.

² Er überprüft den Revisionsplan der externen Revisionsstelle und koordiniert das Zusammenwirken zwischen externer und interner Revision, besonders hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen sowie Mitteleinsatz.

³ Er genehmigt zuhanden des Bankrats das von der externen Revisionsstelle unterbreitete Honorarbudget. Er beurteilt jährlich die Qualität der Arbeit der externen Revisionsstelle sowie die Honorierung und die Mandatsbedingungen.

⁴ Er bespricht mit der externen Revisionsstelle das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung. Dazu kann er die Leiterin oder den Leiter der Internen Revision und die Leiterin oder den Leiter der OE Risikomanagement beiziehen.

⁵ Er würdigt die Feststellungen und Empfehlungen der externen Revisionsstelle unter Einschluss des umfassenden Berichts und erläutert dem Bankrat die Berichte der Revisionsstelle.

⁶ Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses genehmigt die Beratungsmandate, die die SNB der externen Revisionsstelle erteilt. Die Genehmigung muss vor Abschluss des Beratungsvertrags vorliegen.

Art. 7 Interne Revision

¹ Der Prüfungsausschuss gibt zuhanden des Bankrats eine Empfehlung ab zur Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Internen Revision und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

² Er genehmigt nach Kenntnisnahme durch das Erweiterte Direktorium den jährlichen Prüfplan der Internen Revision. Er genehmigt zudem alle wesentlichen Änderungen des Prüfplans.

³ Er beurteilt jährlich die Qualität der Arbeit der Internen Revision und die Effizienz der Zusammenarbeit zwischen der Internen Revision und der externen

Revisionsstelle. Er setzt sich über die Ressourcenausstattung der Internen Revision ins Bild.

⁴ Er beurteilt jährlich die Leistung der Leiterin oder des Leiters der Internen Revision und legt nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Direktoriums deren oder dessen Entlohnung fest.

⁵ Er bespricht mit der Leiterin oder dem Leiter der Internen Revision wichtige Vorkommnisse und grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungstätigkeit.

⁶ Er würdigt die Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision und überprüft den Umsetzungsstand der abgegebenen Empfehlungen.

Art. 8 Selbstbeurteilung

Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmässig seinen Aufgabenbereich, die Art der Wahrnehmung seiner Verantwortung und seine Leistung. Er prüft periodisch die Angemessenheit dieses Reglements und unterbreitet dem Bankrat allfällige Änderungsanträge.

III. Kompetenzen

Art. 9 Einsichts- und Informationsrecht

¹ Das Erweiterte Direktorium legt dem Prüfungsausschuss sämtliche Informationen offen, die er zur Erfüllung seines Auftrags gemäss Artikel 2 benötigt. Der Ausschuss kann vom Erweiterten Direktorium sämtliche Akten und Informationen verlangen, die er dafür als notwendig und geeignet erachtet.

² Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Mitarbeitende der SNB befragen. Die Präsidentin oder der Präsident des Direktoriums ist darüber vorgängig zu informieren, sofern die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats nicht eine abweichende Anordnung trifft.

Art. 10 Weitere Abklärungen

¹ Der Prüfungsausschuss kann alle weiteren Abklärungen vornehmen, die er zur Erfüllung seines Auftrags gemäss Artikel 2 als notwendig und geeignet erachtet.

² Er kann dazu Aufträge an die Interne Revision und die externe Revisionsstelle erteilen.

Art. 11 Sonderuntersuchungen

Bei Verdacht auf gravierende Unregelmässigkeiten oder Nichtbeherrschung von Risiken kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats Sonderuntersuchungen durchführen. Er kann dazu zusätzliche interne und/oder externe Ressourcen (z.B. Spezialisten) beanspruchen. Die Präsidentin oder der Präsident des Direktoriums ist darüber vorgängig zu informieren, sofern die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats nicht eine abweichende Anordnung trifft.

IV. Organisation

Art. 12 Sitzungen

¹ Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. Bei Bedarf werden zusätzliche Sitzungen einberufen.

² Mindestens ein Mitglied des Kollegiums der Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus jedem Departement und die Leiterin oder der Leiter der Internen Revision wohnen in der Regel den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei. Die oder der Vorsitzende entscheidet über Ausnahmen und den Beizug von Fachspezialisten der SNB.

³ Bei Bedarf werden auch Vertreterinnen oder Vertreter der externen Revisionsstelle oder Leiterinnen oder Leiter anderer Organisationseinheiten bzw. Fachspezialisten der SNB beigezogen.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats ist berechtigt, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses (ohne Stimmrecht) teilzunehmen, ebenso die Mitglieder des Direktoriums, sofern die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats nicht anders entscheidet.

Art. 13 Vorsitz

¹ Die oder der Vorsitzende organisiert die Arbeit des Prüfungsausschusses und legt die Traktanden für die Sitzungen fest. Sie oder er lädt mindestens 5 Arbeitstage im Voraus zu den Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für die Berichterstattung an den Bankrat.

² In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Einberufungsfrist ansetzen.

³ Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden wird die Sitzung durch ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses geleitet.

Art. 14 Beschlussfassung und Protokoll

¹ Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sitzungsteilnehmer, die per Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

³ In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in das Protokoll aufzunehmen.

⁴ Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Es enthält den Wortlaut der Beschlüsse, bei Beratungen über wesentliche Fragen zudem die Begründung der Beschlüsse.

V. Berichterstattung

Art. 15 Information des Bankrats

¹ Der Bankrat erhält die Protokolle der Sitzungen des Prüfungsausschusses. Über wichtige Vorfälle wird die Präsidentin oder der Präsident des Bankrats von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Ausschusses unverzüglich informiert.

² Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Bankrat an dessen nächster Sitzung über wichtige Erkenntnisse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Er unterbreitet dem Bankrat die nötigen Empfehlungen.

Erlassen durch:	Bankrat	Erlassen am:	14.05.2004
Inkraftsetzung:	01.07.2004	Eigner:	Generalsekretariat
Rechtsgrundlage:	Art. 11 Organisationsreglement		
Ersetzt:	–		
Geändert am:	Geändert durch:	Änderung gültig per:	Ziffer(n):
01.04.2005			
16.04.2010			
12.04.2013	Bankrat	01.05.2013	alle
08.04.2022	Bankrat	01.05.2022	alle